



13. November 2024

---

# **Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ausgangslage</b> .....	3
<b>1.1. EU-Visumantragsplattform</b> .....	3
<b>1.2. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)</b> .....	3
<b>2. Ablauf der Vernehmlassung und Ergebnisse</b> .....	4
<b>2.1. Einleitende Bemerkungen</b> .....	4
<b>2.2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	4
<b>2.3. Detaillierte Ausführungen zu den Vernehmlassungsergebnissen</b> .....	5
<b>3. Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti</b> .....	12

# 1. Ausgangslage

## 1.1. EU-Visumantragsplattform

Diese Vorlage bezieht sich auf die Umsetzung der Reformen betreffend die Einreichung von Visumanträgen für den kurzfristigen Aufenthalt und die Ausstellung von Schengen-Visa über eine EU-Plattform und den Verzicht auf die Visummarke in Papierform.

In der Verordnung (EU) 2023/2667 werden folgende Massnahmen vorgesehen:

- Einführung einer Pflicht, Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt über eine EU-Plattform einzureichen, ausser in bestimmten Ausnahmefällen (z. B. aus humanitären Gründen, bei höherer Gewalt oder für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen);
- Einführung einer Plattform, die automatisch den für die Prüfung des Visumantrags zuständigen Schengen-Staat ermittelt und die Zulässigkeit des Antrags vorab prüft und deren Entwicklung und operativer Betrieb durch die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sichergestellt wird;
- Einführung eines digitalen Visums für kurzfristige und längerfristige Aufenthalte, wodurch die physische Visummarke überflüssig wird;
- besondere Bestimmungen für Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller, die Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sind, die unter das Austrittsabkommen EU-UK fallen.

## 1.2. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands bedingt die Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20):

Es werden insbesondere zwei Bestimmungen zur EU-Visumantragsplattform und deren Betrieb vorgeschlagen (Art. 109a<sup>bis</sup> und 109a<sup>ter</sup> E-AIG). In diesem Zusammenhang werden auch gewisse Ausnahmen von den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) eingeführt.

Zudem wird Artikel 109b AIG angepasst, welcher sich mit dem nationalen Visumsystem ORBIS befasst. Die Daten der EU-Plattform werden künftig elektronisch an das ORBIS übermittelt, und dieses enthält neue Datenkategorien.

Derzeit sind Dritte berechtigt, verschiedene Aufgaben im Visumverfahren auszuführen. Aufgrund der neuen Kompetenzdelegationen in Zusammenhang mit der Einführung der EU-Plattform ist der geltende Artikel 98b AIG zu ändern und zu ergänzen.

Zudem wird eine Bestimmung, die den Zweck und die Gründe für das Auslesen der Chips in Reisedokumenten regelt, vorgeschlagen (Art. 102b<sup>bis</sup> E-AIG).

Für das Visumverfahren sieht die neue EU-Verordnung vor, dass Daten der biometrischen Reisedokumente genutzt werden können. Um die Bearbeitung dieser besonders schützenswerten Daten zu regeln, wird eine neue Rechtsgrundlage vorgeschlagen (Art. 102c E-AIG).

Artikel 120d AIG, der für das zweckwidrige Bearbeiten der Daten in europäischen Informationssystemen Sanktionen vorsieht, wird in Zusammenhang mit der EU-Plattform ergänzt.

Schliesslich wird in Artikel 109e E-AIG der Bundesrat neu beauftragt, verschiedene Punkte in Zusammenhang mit der EU-Plattform zu regeln.

## 2. Ablauf der Vernehmlassung und Ergebnisse

### 2.1. Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Vernehmlassungsteilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.<sup>1</sup>

### 2.2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Der Bundesrat eröffnete am 8. Dezember 2023 die Vernehmlassung zur Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2667<sup>2</sup>. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 22. März 2024. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)<sup>3</sup> wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 44 Stellungnahmen eingegangen. Insgesamt haben sich 25 Kantone, vier politische Parteien (Die Mitte, FDP, SP und SVP), der Verband schweizerischer Einwohnerdienste (VSED), der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), das Bundesgericht (BGer), das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sowie sieben weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben drei Kantone (AR, GR, OW) sowie acht Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (VSAA, VKM, SVZ, SAV, KKPKS, Flughafen Zürich, BVGer und BGer).

**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZG** begrüßen die Vorlage und die damit notwendigen Gesetzesänderungen. Gewisse Kantone haben einige Bemerkungen.

Verschiedene Kantone heben die Fortschritte in Bezug auf die *Sicherheit im Schengen-Raum* und die Gewährleistung des freien Personenverkehrs hervor. Nach Ansicht einiger Kantone soll der Bundesrat die Ausnahmen von der Nutzung der EU-Plattform flexibel ausgestalten. Es werden einige *Zweifel* an der *Effizienz des Systems* in Bezug auf die *Zuständigkeit der Schengen-Staaten* geäußert.

**BE** bedauert, dass die Digitalisierung des Visumverfahrens nicht zu einer grundsätzlichen Effizienzsteigerung und Vereinfachung von Prozessen führe. **GE** bringt einige Vorschläge und Bemerkungen an. **SO** hat mehrere Bemerkungen zu den Kosten für die Kantone und zur IT-Umsetzung. **SO** möchte auch eine Koppelung der EU-Visumantragsplattform mit dem Entry Exit System (EES), damit die Anzahl benutzter Tage der ausgestellten Visa direkt ersichtlich sei.

<sup>1</sup> Abruflbar unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > 2023/36

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens, ABl. L, 2023/2667, 7.12.2023.

<sup>3</sup> SR 172.061

**VS** und **VD** unterstreichen den Nutzen der Vorlage für die Schweizer Wirtschaft.

Die **FDP**, die **SP** und **Die Mitte** begrüßen die Vorlage grundsätzlich. Durch die Möglichkeit, Visumanträge online einzureichen, werde der Prozess insgesamt vereinfacht und beschleunigt. Die **FDP** begrüsst die Vorlage ebenfalls, hat aber gewisse Vorbehalte in Bezug auf die Datenschutzgarantien. **Die Mitte** unterstützt die Vorlage unter Vorbehalt des Datenschutzes und dass gewisse Unklarheiten aufgehoben werden.

Der **SGV**, die **KKJPD** und der **SGB** befürworten die Vorlage. Aus Sicht des **SGB** ist die Einführung einer neuen digitalen EU-Plattform für Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie die darin enthaltenen Anpassungen des Schweizer Rechts grundsätzlich unbedenklich, solange die Anbindung an schon bestehende und nationale Systeme (C-VIS und ORBIS) gegeben ist.

**AsyLex** begrüsst grundsätzlich die Digitalisierung von Prozessen (einschliesslich der Nutzung von Online-Zahlungsinstrumenten und Chatbots) und die Einführung digitaler Plattformen, um die Bearbeitungszeit für Visumanträge und -erteilungen zu verkürzen. AsyLex kritisiert in diesem Zusammenhang die umfassende Erfassung von privaten Daten und den Zugang von einer Vielzahl an Behörden und Dritten dazu, wobei Letztere nicht klar definiert würden. Insbesondere die Speicherung der IP-Adresse in der EU-Visumantragsplattform und damit potenziell auch im VIS und in den nationalen Visadatenbanken wird kritisiert. Die Digitalisierung von Prozessen könne zudem den Zugang für jene Personen erschweren, die kaum Zugang zu modernen Technologien hätten. **Asylex** macht mehrere Vorschläge zu den Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene sei aus diesen Gründen verschiedentlich gefordert worden, dass die EU-Visumantragsplattform nur als Option, nicht aber verpflichtend eingeführt werde. **Sosf** und **Solinetz** sehen die Vorlage als sehr kritisch an.

Die **SVP** lehnt die Vorlage in der aktuellen Form ab. Sie fordert vom Bundesrat nähere Angaben zu den Kosten und personellen Auswirkungen, zur Durchführung der Verfahren sowie zur Beibehaltung des physischen Verfahrens neben dem neuen digitalen Verfahren.

Der **VSED** unterstützt die Vorlage und möchte neu Zugriffsrechte auf das EES und das ZEMIS.

## **2.3. Detaillierte Ausführungen zu den Vernehmlassungsergebnissen**

### **Verbesserung der inneren Sicherheit**

Nach Ansicht von **GE**, **LU**, **SO**, **TI** und **UR** ermöglicht die Ausstellung digitaler Visa für einen längerfristigen Aufenthalt, die Sicherheit im Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und gegen Betrug und Fälschungen vorzugehen; denn mit der Zeit würden die zuständigen Behörden aller Schengen-Staaten wie auch die Inhaberinnen und Inhaber eines elektronischen Visums mit diesem neuen digitalen Instrument vertraut sein und könnten dessen Gültigkeit überprüfen.

**ZG** befürwortet die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, die zu einer verbesserten Sicherheitslage bei der Ausstellung von Reisedokumenten führe und die Möglichkeiten der Fälschung solcher Dokumente minimiere.

**NW**, **TI** und **UR** sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Änderung das Verfahren zur Beantragung von Schengen-Visa vereinfache und vereinheitliche. Der Verwaltungsaufwand werde für die Schengen-Staaten in einem gewissen Umfang verringert, und die Sicherheit sowohl im Visumverfahren als auch im Schengen-Raum werde erhöht.

**FDP** und **VS** gehen davon aus, dass die Einführung der EU-Plattform das Visumverfahren für die Antragstellerinnen und Antragsteller dank der kürzeren Bearbeitungszeit und der intuitiveren Benutzeroberfläche erheblich vereinfachen wird. Zudem werde die *Grenzsicherheit im Schengen-Raum* erhöht, indem die Personenkontrolle erleichtert und die Überwachung der Ein- und Ausreisen verbessert werde, was zur Bekämpfung von Betrug, Fälschungen und Terrorismus beitrage.

Für besonders problematisch hält **AsyLex** die Regelung, dass die Regierungen zum Schutz der «öffentlichen Gesundheit und der nationalen Sicherheit» in Notsituationen Einreise- und Bewegungsbeschränkungen erlassen können. Zu diesen Beschränkungen könne auch die Verweigerung der Ausstellung von Einreisevisa aus Sicherheitsgründen gehören.

**Sosf** und **solinetz** halten fest, dass die zahlreichen laufenden und noch nicht realisierten Projekte von «intelligenten Grenzen» weit entfernt seien. Sie lehnen die Digitalisierung des Visumverfahrens und generell den Aufbau neuer Datenbanken ab.

## **Transparenz**

Die **SP** begrüsst die neue effektivere und transparentere Verwaltung des Visumverfahrens, was im Interesse aller Schengen-Staaten sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller liege. **SH** führt aus, dass die EU-Visumantragsplattform nicht nur für antragstellende Personen ein nützliches Instrument sei, sondern auch den Behörden sowie bestimmten Dritten und Organisationen zur Verfügung stehe.

## **Datenschutz**

Für **Die Mitte** ist es zentral, dass der Schutz besonders schützenswerter Personendaten (z. B. biometrische Daten) jederzeit gewährleistet ist; dies gelte insbesondere auch für deren Weitergabe an Dritte. Die IKT-Systeme von Behörden und beauftragten Dritten müssten entsprechend vor Cyberangriffen geschützt sein. **Die Mitte** erwartet, dass dies mittels Audits regelmässig überprüft werde.

Die **FDP** fordert Massnahmen zum Schutz der Daten von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäss der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie höchste IT-Sicherheitsstandards. **SO** teilt diese Forderung.

Gemäss dem **SGB** ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht entscheidend, dass die Zugriffsrechte von Behörden und Organisationen/Dritten genauer definiert werden und geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

**AsyLex** kritisiert in diesem Zusammenhang die umfassende Erfassung von privaten Daten und den Zugang von einer Vielzahl an Behörden und Dritten dazu, wobei Letztere nicht klar definiert würden.

**SG** ist der Meinung, dass die kantonalen Datenschutzgesetze einschlägig seien. Das st. gallische Datenschutzgesetz sei bereits an die EU-Erfordernisse angeglichen worden; es gebe allerdings Kantone, bei denen dies noch ausstehen würde. Vor diesem Hintergrund regt **SG** an, die Ausführungen zum Datenschutzgesetz im erläuternden Bericht entsprechend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**Sosf** und **Solinetz** beantragen, dass die IP-Adressen nicht auf der EU-Visumantragsplattform gespeichert werden. Diese Daten würden für das Visumverfahren nicht benötigt und deren Speicherung sei unverhältnismässig.

**ZG** und **NW** begrüssen die neuen Zugriffsrechte der kantonalen Behörden.

## Effizienz

Die **SVP** hält fest, dass aus dem Kapitel «Handlungsbedarf» keine Verbesserung der Verfahren oder eine höhere Systemeffizienz hervorgehe. Ausserdem sei die Vorlage nicht in der Botschaft zur Legislaturplanung angekündigt.

## Nutzung der Plattform

**GE** und **SO** bedauern, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht die Möglichkeit der Nutzung dieser Plattform zur Beantragung von nationalen Visa des Typs D (insbesondere im Ausland beantragte Rückreisevisa) vorsehen. **SO** ist der Meinung, dass dies technisch möglich sei. Es könnten beispielsweise zwei Benutzerzweige errichtet werden. Eine Beschränkung von Artikel 109a<sup>bis</sup> (neu) auf lediglich Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt würde diese Möglichkeit einschränken, weshalb **SO** die Streichung des Worts «kurzfristig» vorschlägt. **VS** hofft ebenfalls, dass diese Lösung künftig auch zur Erteilung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt dienen wird.

## Bestimmung des zuständigen Staats und Entscheid

**GE** weist auf eine gewisse Widersprüchlichkeit und Ineffizienz im vorgesehenen Prozess hin, wenn ein Schengen-Staat nach Erhalt des Visumantrags über die Plattform seine Zuständigkeit ablehne. Der betreffende Staat müsse die antragstellende Person darüber informieren, den zuständigen Staat angeben und um erneute Einreichung des Antrags ersuchen gemäss Artikel 7d Absatz 11 des Entwurfs zur Änderung der Verordnung (EU) 767/2008 (VIS-Verordnung). Die Antragstellerinnen und Antragsteller seien so faktisch gezwungen, *unnötigerweise einen zweiten Antrag einzureichen*. Nach Ansicht von **GE** sollte ein Schengen-Staat, der seine Zuständigkeit ablehnt, den Visumantrag direkt elektronisch an den zuständigen Schengen-Staat weiterleiten können.

**SO** erwartet Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Effizienz des Verfahrens und die Bestimmung des zuständigen Schengen-Staats. **AsyLex** ist zudem besorgt über die fehlende Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt werde, seine Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit beurteilen und über den Visumantrag entscheiden müsse.

## Visumpflicht

**Sosf** und **Solinetz** merken an, dass – anstatt sich auf unzuverlässige Digitaltechniken zu verlassen und erneut Millionen in den Aufbau digitaler Infrastrukturen zu investieren – die EU und die Schweiz die Visumpflicht für eine grössere Anzahl an Ländern aufheben sollen. Ein Vorschlag von **sosf** und **Solinetz** ist zudem, die Voraussetzungen zur Erlangung eines Visums zu vereinfachen.

## Pflicht zur Nutzung der Plattform

**Sosf** und **Solinetz** ersuchen den Bundesrat, die Ausnahmen gemäss Artikel 109a<sup>bis</sup> Absatz 2 E-AIG grosszügig auszugestalten, wenn nicht gar von der Pflicht zur Antragstellung über die EU-Visumantragsplattform abzusehen und die bisherige nicht elektronische Antragseinreichung als freiwillige Option aufrechtzuerhalten.

**VS** unterstreicht, dass die Souveränität der Staaten nicht in Frage gestellt sei. Diese könnten Ausnahmen von der Nutzung der EU-Plattform vorsehen und seien weiterhin für die Bearbeitung der sie betreffenden Visumanträge zuständig.

## Zusammenarbeit mit den Kantonen

**JU** fordert, dass die Einführung dieses neuen Systems in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Kantonen und den direkt betroffenen kantonalen Migrationsbehörden erfolge.

## Wirtschaftliche Argumente

**VD** hält fest, dass die Schaffung dieser Plattform das Verfahren zur Beantragung von Touristenvisa erheblich erleichtere, da die Antragstellerinnen und Antragsteller nur einmal bei der Auslandvertretung vorstellig werden müssten. **VS** hebt ebenfalls den Nutzen für touristische Aufenthalte und die Schweizer Wirtschaft hervor.

## Zugang für weniger technologieaffine Personen

Die **FDP** begrüsst die Idee, dass diese Reform mit kontinuierlichen Anstrengungen zur besseren Zugänglichkeit des Schengen-Visumsystems für alle Personen – auch für Drittstaatsangehörige sowie Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit – einhergehen soll. Es müsse also sichergestellt werden, dass die digitale Plattform leicht zugänglich sei und von allen genutzt werden könne.

Der **SGB** und die **SP** begrüssen die Möglichkeit, ein Visumgesuch weiterhin auf dem bisherigen Weg einzureichen.

Die **SVP** erachtet den vollständigen Verzicht auf das physische Verfahren ausser in Ausnahmefällen als sehr kritisch. Sie plädiert dafür, physische Verfahren parallel zu den IT-Weiterentwicklungen auf nationaler Ebene beizubehalten.

**Asylex** und **Sosf** möchten sicherstellen, dass Personen mit geringen IT-Kenntnissen sowie Flüchtlingen ein nicht digitales Verfahren zur Verfügung steht. Der Zugang zu diesen Informationen und Plattformen solle deshalb durch Alternativen und durch die schweizerischen Botschaften und Konsulate im Ausland weiterhin gewährt werden.

## Unklarheiten

**Die Mitte** bedauert, dass «einige problematische Fragen» offenbar in den Verhandlungen mit der EU nicht geklärt werden konnten. Sie erwartet vom Bundesrat, dass diese Aspekte in der Botschaft zuhanden des Parlaments detailliert aufgeführt und diskutiert werden.

**BE** bedauert, dass die Digitalisierung des Visumverfahrens gemäss Bericht nicht zu einer grundsätzlichen Effizienzsteigerung und Vereinfachung von Prozessen führe. Diese Gelegenheit solle genutzt werden, um die positiven Effekte der Digitalisierung aufzuzeigen. Auch solle zumindest ein Richtwert des zusätzlichen personellen Bedarfs beziffert werden können.

Nach Ansicht von **SO** bedürfen im Hinblick auf die Einführung der Plattform noch zahlreiche Fragen der Klärung: die elektronische Unterschrift, die Ausnahmen von der Nutzung der Plattform und deren Nutzung für Rückreisevisa. **SO** möchte eine Klärung, wie Drittstaaten die erlaubte Einreise an den Grenzen zum Schengen-Raum kontrollieren können. **SO** stellt sich auch die Frage eines Notfallkonzepts, sollte die EU-Visumantragsplattform ausfallen.

## Sprachen

**SGB** möchte, dass die Einreichung von Anträgen, die nicht in einer der Amtssprachen verfasst sind, präzise geregelt wird.

Die **SVP** erachtet die Möglichkeit von Eingaben in anderen als den Amtssprachen als problematisch im Hinblick auf die Kosten und den Arbeitsaufwand.

## Finanzen und Personal

**Die Mitte** erwartet – sofern die EU-Visumantragsplattform Effizienz mit sich bringe – im Hinblick auf die knappen Bundesfinanzen, dass in korrespondierendem Umfang Personal eingespart werde.

Die **SVP** bedauert, dass sich keine Einsparungen beim Personalaufwand ergeben. Sie weist hingegen auf zusätzlich entstehende Kosten hin.

**Sosf** und **Solinetz** bedauern, dass die IT-Projektkosten durch die Vorlage weiter erhöht würden. Die Digitalisierung bringe neben den Kosten für noch nicht betriebsbereite Informationssysteme (EES usw.) weitere Kosten mit sich.

**NE, SH** und **VS** haben keine Einwände oder besonderen Bemerkungen, da diese Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone habe. **SO** erwartet Kosten für die Migrationsämter, insbesondere für die Realisierung von Schnittstellen für eine medienbruchfreie Prozessverarbeitung. **SO** unterstreicht, dass die den Konsulaten und Kantonen entstehenden Schulungskosten ebenfalls zu berücksichtigen seien. **SO** möchte zudem, dass Visumanträge automatisch in die Systeme der Kantone eingelesen werden können.

## Grundrechte

Der **SGB** betont, wie essenziell die Respektierung der Grundrechte von Antragstellerinnen und Antragstellern im Falle eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens im Visumbereich sei.

## Anträge zu einzelnen Artikeln des Entwurfs

### Art. 98b E-AIG

**Asylex** lehnt diesen Artikel ab. Die vorgeschlagenen Änderungen würden zwar eine effizientere Zusammenarbeit und die Auslagerung der Kompetenz der Überprüfung biometrischer und schützenswerter Daten an Dritte beabsichtigen, dies sei jedoch datenschutztechnisch zu heikel. **Asylex** fordert deshalb eine Streichung dieser Gesetzesänderung bzw. eine klar begrenzte Definition, welche Dritten diese Aufgaben übernehmen dürften und wer diese überwache.

### Art. 102b<sup>bis</sup> E-AIG

Bei der Einführung von Artikel 102b<sup>bis</sup> E-AIG ist für **AsyLex** entscheidend, den Zugang zu den Informationen im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auf das tatsächlich für den einschlägigen Zweck Erforderliche zu beschränken. Nur so könne sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die Daten in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehe. Zustimmung nimmt **LU** namentlich von der Regelung der Zugriffsberechtigungen Kenntnis, wie sie hinsichtlich des Auslesens der Chips in Reisedokumenten gemäss Artikel 102b<sup>bis</sup> E-AIG vorgeschlagen werden.

### Art. 102c E-AIG

**AsyLex** begrüsst die Präzisierungen in Artikel 102c E-AIG, fordert jedoch dazu auf, den Zugang zu Daten durch beauftragte Dritte aus dem Gesetzesentwurf zu streichen bzw. klar zu definieren, welche Dritten diese Aufgaben übernehmen dürfen und wer diese überwacht.

### Art. 109a<sup>bis</sup> E-AIG

Für **GE** ist wichtig, dass in besonderen oder humanitären Situationen oder in Fällen höherer Gewalt die Verordnung (EU) 2023/2667 und Artikel 109a<sup>bis</sup> Absatz 2 E-AIG erlauben, ein Visumgesuch bei der zuständigen Vertretung einzureichen, ohne zwingend die EU-Plattform zu nutzen. **LU** begrüsst die Kompetenzdelegation an den Bundesrat in Bezug auf die Regelung der Ausnahmen.

Gemäss Absatz 2 dieses Artikels müssen Gesuche um Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt über die EU-Visumantragsplattform eingereicht werden. **AsyLex** ersucht den Bundesrat in diesem Zusammenhang, die Ausnahmen gemäss Artikel 109a<sup>bis</sup> Absatz 2 E-AIG grosszügig auszugestalten, damit insbesondere aus humanitären Gründen weiterhin die analoge Antragseinreichung möglich sei. Zudem erachte es die Nichtanwendung von Artikel 24 VwVG und die daraus resultierende Unmöglichkeit, eine Frist wiederherzustellen, als unverhältnismässige Einschränkung der Verfahrensrechte (vgl. Art. 109a<sup>bis</sup> Abs. 4 E-AIG). Diese Einschränkung sei zu streichen, da keine objektive Begründung dafür erkennbar sei.

### Art. 109a<sup>ter</sup> E-AIG

**AsyLex** kritisiert den Zugriff auf die EU-Visumantragsplattform, und zwar in Bezug auf den Buchstaben d. Der betreffende Abschnitt erscheine, was die spezifischen Datenschutzbedenken betreffe, als zu weitreichend und unpräzise formuliert.

### Art. 109b Abs. 3 E-AIG

Auch bei Artikel 109b Absatz 3 E-AIG bestehen für **AsyLex** Bedenken bezüglich des Datenschutzes; der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden sei viel zu weit gefasst. Auch aus den Erläuterungen gehe nicht hervor, warum alle diese Behörden tatsächlich Zugang benötigen.

### Art. 109e Bst. e und k E-AIG

**AsyLex** begrüsst schliesslich die Ergänzung durch Artikel 109e Buchstaben c und k E-AIG, um den Online-Zugang auf das C-VIS, die EU-Visumantragsplattform und das nationale Visumsystem sowie die Modalitäten der Nutzung der EU-Plattform in einer Verordnung zu regeln.

### **Sonstiges**

Der **VSED** fordert einen Zugang der kommunalen Einwohnerdienste zum EES. Er möchte die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen überprüfen. Artikel 103c Absatz 2 Buchstabe c E-AIG sei entsprechend zu ergänzen:

das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden **sowie die kommunalen Einwohnerdienste**: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

Ein Leserecht auf das EES ermögliche ein korrektes Führen des Einwohnerregisters, weshalb die kommunalen Einwohnerkontrollen ebenfalls die Informationen zu den Ein- und Ausreisen von ausländischen Staatsangehörigen benötigen würden. Das Einreisedatum sei ein obligatorisches Merkmal in einigen Kantonen, beispielsweise im Kanton Zürich.

Der **VSED** beantragt zudem eine Änderung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 BGIAA sowie einen Zugang der kommunalen Einwohnerdienste zu Daten von Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich:

Abs. 1

Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, **den kommunalen Einwohnerdiensten** sowie den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden, für ihre Aufgaben;

Abs. 2

Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

- a) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, **den kommunalen Einwohnerdiensten**, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

### **3. Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti**

Kanton Aargau, Regierungsrat	<b>AG</b>
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	<b>AR</b>
Kanton Appenzell Innerrhoden	<b>AI</b>
Kanton Bern, Regierungsrat	<b>BE</b>
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	<b>BL</b>
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	<b>BS</b>
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	<b>FR</b>
République et canton de Genève, Conseil d'État	<b>GE</b>
Kanton Glarus, Regierungsrat	<b>GL</b>
Kanton Graubünden	<b>GR</b>
Canton du Jura, Conseil d'État	<b>JU</b>
Kanton Luzern, Regierungsrat	<b>LU</b>
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	<b>NE</b>
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	<b>NW</b>
Kanton Obwalden, Regierungsrat	<b>OW</b>
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	<b>SG</b>
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	<b>SH</b>
Kanton Solothurn, Regierungsrat	<b>SO</b>
Kanton Schwyz, Regierungsrat	<b>SZ</b>
Kanton Thurgau, Regierungsrat	<b>TG</b>
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	<b>TI</b>
Kanton Uri, Regierungsrat	<b>UR</b>
Canton de Vaud, Conseil d'État	<b>VD</b>
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	<b>VS</b>
Kanton Zug	<b>ZG</b>

## **Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

FDP.Die Liberalen	<b>FDP</b>
PLR.Les Libéraux-Radicaux	<b>PLR</b>
PLR.I Liberali	<b>PLR</b>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<b>SP</b>
Parti socialiste suisse	<b>PS</b>
Partito socialista svizzero	<b>PS</b>
Die Mitte	<b>Die Mitte</b>
Le Centre	<b>Le Centre</b>
Alleanza del Centro	<b>Il Centro</b>
Schweizerische Volkspartei	<b>SVP</b>
Union Démocratique du Centre	<b>UDC</b>
Unione Democratica di Centro UDC	<b>UDC</b>

## **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

Verband schweizerischer Einwohnerdienste	<b>VSED</b>
Association suisse des services des habitants	<b>ASSH</b>
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti	<b>ASSA</b>
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen	<b>SVZ</b>
Association suisse des officiers de l'état-civil	<b>ASE</b>
Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	<b>ASE</b>

## **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia**

Schweizerischer Arbeitgeberverband	<b>SAV</b>
Union patronale suisse	<b>UPS</b>
Unione svizzera degli imprenditori	<b>USI</b>
Schweizerischer Gewerbeverband	<b>SGV</b>
Union suisse des arts et métiers	<b>VISOS</b>
Unione svizzera delle arti e mestieri	<b>VISOS</b>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	<b>SGB</b>

Union syndicale suisse	<b>USS</b>
Unione sindacale svizzera	<b>USS</b>
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	<b>VSAA</b>
Association des offices suisses du travail	<b>VSAA</b>
Associazione degli uffici svizzeri del lavoro	<b>AUSL</b>

**Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Tribunaux de la Confédération suisse / Tribunali della Confederazione Svizzera**

Bundesgericht	<b>BGer</b>
Tribunal fédéral	<b>TF</b>
Tribunale federale	<b>TF</b>
Bundesverwaltungsgericht	<b>BVGer</b>
Tribunal administratif fédéral	<b>TAF</b>
Tribunale amministrativo federale	<b>TAF</b>

**Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate**

AsyLex	<b>AsyLex</b>
Flughafen Zürich AG	<b>Flughafen Zürich</b>
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	<b>KKJPD</b>
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police	<b>CCDJP</b>
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	<b>CDDJP</b>
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	<b>KKPKS</b>
Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	<b>CCPCS</b>
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali	<b>CCPCS</b>
Solidarité sans frontières	<b>sosf</b>
Solinetz Zürich	<b>solinetz</b>
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	<b>VKM</b>
Association des services cantonaux de migration	<b>ASM</b>
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	<b>ASM</b>